



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) 15.1

Datum: 1 2. MRZ. 2021

— **Strafen und Bußgelder für Stadträte**  
AF1242/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht.

— Zum einen ist sehr von persönlichen Einstellungen abhängig und damit unklar, was überhaupt mit „verbalen Entgleisungen“ gemeint sein soll. Zum anderen betrifft die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über nicht näher definierte „verbale Entgleisungen“ gerichtet, die durch die Frage lediglich auf die Stadtratssitzungen der laufenden „Legislaturperiode“ (wohl gemeint: Wahlperiode) eingegrenzt werden. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m.E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urtr. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). M. E. fehlt es zumindest an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den hinterfragten - aber nicht näher bezeichneten - „verbalen Entgleisungen“ und den verschiedenen Sitzungen. Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Unabhängig davon besteht ein Antwortanspruch auch dann nicht, wenn der Fragesteller die Antwort auf seine Frage bereits kennt; vgl. VG Dresden, Urteil vom 19. November 2019, 7 K 3058/17). Da Sie seit Beginn der Wahlzeit Mitglied des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden sind, gehe ich davon aus, dass Ihnen sowohl sämtliche von Ihnen als „verbale Entgleisungen“ eingestuftes Äußerungen im Stadtrat bekannt sind, als auch die jeweiligen Maßnahmen der Sitzungsleitung bzw. des Stadtrates.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„...der Ton und damit auch die Außendarstellung des Dresdner Stadtrates werden immer rauer, somit auch für die Öffentlichkeit unangenehm peinlicher.**

**Dazu ergeben sich folgende Fragen:**

- 1. Wie viele verbale Entgleisungen hat es seit Beginn der laufenden Legislaturperiode im Dresdner Stadtrat gegeben?“**

Eine Statistik, wie viele „verbale Entgleisungen“ es im Stadtrat gegeben hat, wird nicht geführt.

- 2. „Wurde dem nur mit Ordnungsrufen durch den Versammlungsleiter entgegengewirkt oder mussten auch bereits andere Maßnahmen ergriffen werden, um Störungen der Sitzungen durch Mitglieder des Stadtrates zu unterbinden? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gegen Mitglieder welcher Fraktionen verhängt?“**

Die Regeln zur Ordnungsgewalt des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 38 Sächsische Gemeindeordnung sowie § 20 und §§ 23 bis 26 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

*§ 38 SächsGemO, Verhandlungsleitung, Geschäftsgang*

*(1) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Gemeinderats. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.*

*(2) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.*

*(3) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.*

*§ 20 Geschäftsordnung des Stadtrates, Ordnungsgewalt und Hausrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters*

*(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Sie/Er kann sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung durch eine/einen von ihr/ihm beauftragte Beigeordnete/beauftragten Beigeordneten vertreten lassen. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer/Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.*

*(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.*

### *§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung*

*(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zur Sache rufen.*

*(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.*

*(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einmal einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.*

### *§ 24*

#### *Verhängung von Ordnungsgeld*

*Der Stadtrat kann einer Bürgerin/einem Bürger, die/der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ihre/seine Pflichten nach §19 Abs. 1 SächsGemO gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt oder eine Vertretung entgegen § 19 Abs. 3 SächsGemO ausübt, ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.*

### *§ 25*

#### *Ausschluss aus der Sitzung, Entfallen der Sitzungsentschädigung*

*Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die gemäß § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.*

### *§ 26*

#### *Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen*

*(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.*

*(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist der/dem Betroffenen bekannt zu geben.*

Bisher reichten in den wenigen Fällen der vergangenen Jahre Ordnungsrufe aus. Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Ordnung, die einen Ausschluss aus der Sitzung erfordern hätten, gab es nicht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die jeweilige Sitzungsleitung mit Ordnungsrufen nur korrigierend eingreifen kann. Dies muss mit Fingerspitzengefühl erfolgen, um Streitigkeiten nicht eskalieren zu lassen, was ansonsten zu einer Eskalation in Form von Geschäftsordnungsanträgen und Persönlichen Erklärungen führt.

Die innere Ordnung des Stadtrates muss von den Mitgliedern des Stadtrates selbst gewährleistet werden, nur der Stadtrat kann gemäß § 19 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 24 GO Stadtrat per Beschluss ein Ordnungsgeld verhängen. Dies zeigt, die Ordnung im Gremium obliegt vor allem ihm selbst.

Es muss daher Anspruch des Stadtrates sein, auch bei politisch unterschiedlichen Meinungen kollegial und wertschätzend miteinander umzugehen. Dies ist aber eine Frage der Selbstdisziplin, nicht der Disziplinierung durch den Oberbürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

